

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über das Berufliche Gymnasium
Vom 21. August 2020**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 399), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 10 folgende Fassung:
„§ 10 Leistungsbewertung, Rücktritt“
2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt wird bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 b des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437), und Berufsschulabschlusszeugnis, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand, oder mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht um 0,5 verbessert; der Bonus von 0,5 wird nicht gewährt, wenn erst durch die Berufsausbildung der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertigen Schulabschluss erworben wurde.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Leistungsbewertung, Rücktritt

(1) Die in jedem Fach erbrachten Leistungen werden mit den Noten sehr gut bis ungenügend bewertet. Für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem gilt folgender Schlüssel je nach Tendenz

Note	sehr gut	entspricht	15/14/13	Punkten,
Note	gut	entspricht	12/11/10	Punkten,
Note	befriedigend	entspricht	9/8/7	Punkten,
Note	ausreichend	entspricht	6/5/4	Punkten,
Note	mangelhaft	entspricht	3/2/1	Punkt/en,
Note	ungenügend	entspricht	0	Punkten.

(2) Zahl und Umfang der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der diesen gleichwertigen Leistungen (Leistungsnachweise) werden durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Die Fachkonferenzen der Schulen beschließen Vorschläge über die Kriterien, nach denen Leistungen einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht gleichwertig sind. An den Regionalen Berufsbildungszentren beschließt darüber die Pädagogische Konferenz. Gleichwertige Leistungen können sein:

1. schriftliche Hausarbeiten;
2. Referate;
3. Projektarbeiten mit geeigneter Präsentation oder
4. mündliche Prüfungen in Art und Aufbau der mündlichen Abiturprüfung.

Während der Schulbesuchszeit ist mindestens ein fächerübergreifendes Projekt durchzuführen. Bei einem fächerübergreifenden Projekt sollen die dort erbrachten Leistungen als fachbezogene Leistungsnachweise für die beteiligten Fächer eingebracht werden.

(3) Die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, den diesen gleichwertigen Leistungen und den Unterrichtsbeiträgen nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.

(4) In der Qualifikationsphase führt jede Benotung der Leistungen in einem Fach mit 0 Punkten im Zeugnis dazu, dass dieses Fach als nicht belegt gilt. Handelt es sich dabei um ein belegpflichtiges Fach, muss ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe erfolgen. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auch notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 38 Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zurücktritt, gelten die Fächer des ersten Durchganges als nicht belegt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluss jedes Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. § 6 Absatz 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für einen Rücktritt nach Absatz 4 und 5 findet § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. August 2020

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur